

Geschäftsordnung des Abwasserverbandes Saale-Lauer

Übersicht

§ 1	Verbandsversammlung
§ 2	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 3	Verbandsräte
§ 4	Verbandsvorsitzender
§ 5	Unaufschiebbarere Angelegenheiten
§ 6	Personalangelegenheiten
§ 7	Kassen- und Rechnungswesen
§ 8	Übertragung von Befugnissen
§ 9	Geschäftsstelle
§10	Geschäftsleitung
§11	Geschäftsgang, Vorbereitung der Verbandsversammlung
§12	Sitzungsverlauf
§13	Beratung der Sitzungsgegenstände
§14	Abstimmung (und Wahlen)
§15	Wahlen
§16	Sitzungsniederschrift
§17	Geschäftsgang der Ausschüsse
§18	Bekanntmachungen
§19	Änderung der Geschäftsordnung
§20	Verteilen der Geschäftsordnung
§21	Inkrafttreten

Der Abwasserverband Saale-Lauer gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 45 Abs. 1 GO, § 11 Abs. 1 Nr. 6 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2002 die folgende Geschäftsordnung (GeschO).

Geschäftsordnung (GeschO)

I. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG UND IHRE AUSSCHÜSSE

§ 1

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben nach Art. 34 Abs. 2 KommZG/§ 11 der Verbandssatzung wahr.

Die Verbandsversammlung entscheidet über:

1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen, einschließlich der Planungsaufträge;
2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, den Finanzplan;
4. die Festlegung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und die Entlastung;
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festlegung von Entschädigungen;
6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten;
9. die Änderung der Verbandssatzung; die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern;
10. alle übrigen Tätigkeiten und Geschäfte, für die nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist;
11. den Erwerb, die Belastung und Veränderung von Grundstücken;
12. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,00 € mit sich bringen;
13. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, dieser besteht aus vier Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses stellt sich wie folgt dar: 2 Mitglieder werden von der Stadt Bad Neustadt und 2 Mitglieder aus den übrigen Verbandsgemeinden gestellt.

Aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Verbandsversammlung ein Rechnungsprüfungsausschussvorsitzender zu wählen. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung des Abwasserverbandes (örtliche Rechnungsprüfung Art. 103 Abs. 1 GO). Über die Beratungen sind Niederschriften zu fertigen. Weitere Verbandsausschüsse werden nicht eingerichtet.

§ 3 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter/innen entscheidet der/die Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Verbandsräte können bei Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Abschlusses.

II. DER/DIE VERBANDSVORSITZENDE UND SEINE/IHRE BEFUGNISSE

§ 4 Verbandsvorsitzender

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er/sie ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er/sie die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €;
3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 10.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 10.000 € nicht übersteigt,

4. Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 10.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,

(3) Der/die Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis 10.000 € im Einzelfall verfügen. Der/Die Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann Kostenüberschreitungen bzw. Nachträge bei Aufträgen bis zu einem Betrag von 5.000 € bewilligen, mit der Auflage verbunden, dass die Verbandsversammlung bei Überschreitungen ab einem Betrag von 3.000 € in der darauffolgenden Sitzung zu informieren ist.

(5) Der/Die Verbandsvorsitzende stehen für die Erledigung ihrer/Seiner Geschäfte die Bediensteten des Verbandes zur Seite (Art. 36 Abs. 4 KommZG). Sie/er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Sie/er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch Zeichnungsrecht übertragen.

(6) Sind beide Verbandsvorsitzenden verhindert die Geschäfte auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung das dienstälteste Mitglied der Verbandsversammlung die Funktion der/des Verbandsvorsitzenden war.

§ 5

Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm/ihr besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringenden betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der/die Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen (Ladungsfrist mind. 24 Stunden).

§ 6

Personalangelegenheiten

(1) In den Personalangelegenheiten hat der /dieVerbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Führung und Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines/r Vorgesetzten;
- 2 Regelung der Stellvertretung für den/die Geschäftsleiter/in und den/die Betriebsleiter/in im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;
- 3 Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat/Betriebsrat.
- 4 Die Genehmigung von Nebentätigkeiten, nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages eines Arbeitnehmers

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel, Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 7

Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem/der durch die Verbandsversammlung bestellten Kassenaufsichtsbeamten/in, der seine Prüfungen nach der KommPrV und der hierzu ergangenen VV durchführt.

§ 8 Übertragung von Befugnissen

(1) Dem/Der Verbandsvorsitzenden stehen für seine/ihre Geschäfte die Bediensteten des Verbandes zur Seite.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende kann seine/ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem/der Geschäftsleiter/in oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Verband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der/die Geschäftsleiter/in von dem/der Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Verbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Verbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des/der Verbandsvorsitzenden und wird von dem/der Geschäftsleiter/in verantwortlich geführt.

(2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des/der Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten:

1. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung dem Geschäftsleiter,
2. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem kaufmännischen Leiter.

(2) Die Geschäftsstelle berichtet in jeder Verbandsversammlung über das Verbandsgeschehen.

§ 10 Geschäftsleitung

(1) Der/Die Geschäftsleiter/in ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Der/Die kaufm. Leiter/in ist für die kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Sie unterstützen den/die Verbandsvorsitzende/n in all seinen/ihren Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden besorgen sie insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellen die Erledigung der Beschlüsse fest.

(2) Die Obliegenheiten der Geschäftsleitung ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, den Dienstverträgen und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihnen der allgemeine

Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Der/Die Geschäftsleiter/in hat von geplanten Sitzungen den/der Betriebsleiter/in rechtzeitig zu unterrichten; er/sie hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der/Die Geschäftsleiter/in trägt dafür Sorge, dass dem/der Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vorbemerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Der/Die stellv. Geschäftsleiter/in führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen Schriftführer bestimmt hat.

(3) Der/Die kaufm. Leiter/in bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat er ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Geschäftsleitung bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; bei Angelegenheiten mit technischem Inhalt ist der/die Betriebsleiter/in an den Verhandlungen zu beteiligen. Das Gleiche gilt für die Regelung von Schadensfällen.

(5) Die Geschäftsleitung ist nicht berechtigt, ihre Befugnisse selbständig auf andere zu übertragen.

III. GESCHÄFTSGANG

§ 11

Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende/r sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und Durchführung der staatlichen Anordnungen

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/r Stellvertreters/in. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem/der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung.

(5) Der/Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

(4) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der/die Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(5) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung bei dem/der Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(6) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragsstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlung oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nichtanwesender

Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 12 Sitzungsverlauf

(1) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlung in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer/innen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem/der Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

(4) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den/die Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die beratenden Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den/die Vorsitzende/n;
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den/die Vorsitzende/n;
4. Mitteilung über Tätigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
7. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
8. Schließung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n.

§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichtserstattung und dem Vortrag des Sachverständigen eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht/das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.

(2) Ein Verbandsrat oder ein/e Behördenvertreter/in darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er/Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er/Sie kann jederzeit das Wort selbst ergreifen.

(3) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den/die Verbandsvorsitzende/n und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer gerichtet. Die Redner/innen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge zur Zurückziehung.

(5) Der/Die Vorsitzende und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der/die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wieder herzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 14

Abstimmungen (und Wahlen)

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Änderungsanträge;
3. Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
4. weitergehende Anträge
5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter 1 bis 4 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Die Stimmen sind durch den/die Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 15 Wahlen

(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 16 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der/die Vorsitzende verantwortlich ist. Er/sie bestimmt den/die Schriftführer/in.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach der Fertigstellung vom dem/der Schriftführer/in und von dem/der Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Das Sitzungsprotokoll ist in der darauffolgenden Sitzung durch die Verbandsversammlung zu genehmigen.

(5) Jedem Verbandsrat ist ein Abdruck der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Als weiteres erhalten die 1. Bürgermeister der Verbandsgemeinden zusätzlich eine Abschrift vom nicht öffentlichen Teil der Verbandsversammlung nach der Beschlussfassung der Niederschrift.

§ 17 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 18 Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld amtlich bekannt gegeben.

(2) Neben der amtlichen Bekanntmachung erfolgt ein Aushang in allen Mitgliedsgemeinden.

§ 19 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 20
Verteilen der Geschäftsordnung


Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/innen ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

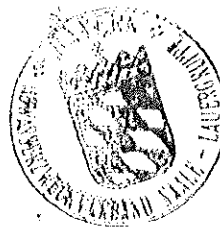
§ 21
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 21.10.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.05.2008 außer Kraft.

Hohenroth, den 20.10.2009

Abwasserverband Saale-Lauer


.....
Bernhard Müller
Verbandsvorsitzender



(Siegel)